

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

Grundsätzliches

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW begrüßt ausdrücklich, dass Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Grundlage zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und Integration schaffen will. Verständnis und Akzeptanz für Integration können dadurch weiter wachsen. Dass seit der Integrationsoffensive von 2001 die Gestaltung unserer Integrationsgesellschaft aus parteipolitischem Streit weitgehend heraus gehalten wurde, hat die Freie Wohlfahrtspflege immer wieder positiv hervorgehoben. Darin wird eine wesentliche Voraussetzung für möglichst dynamische Fortschritte im Politikfeld Integration als eine der zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen gesehen. Eine breite Zustimmung zum Gesetzentwurf sollte im Parlament und gleichermaßen unter den gesellschaftlichen Gruppen gesucht werden.

Unsere kulturell, ethnisch und religiös/weltanschaulich durch Vielfalt geprägte Gesellschaft braucht wirksame und verlässliche Gestaltungsinstrumente. Es ist gut, wenn das Gesetz hierfür nicht nur einen verbindlichen Rahmen schafft, sondern gleichzeitig Signal für die Bedeutung des gemeinsamen Gestaltungsauftrags ist und Orientierung zu den wesentlichen Zielen und Eckpfeilern der Integrationspolitik in Nordrhein-Westfalen gibt.

Positiv beurteilt die LAG/FW in NRW die Konzeption als Artikelgesetz zur Verdeutlichung des Querschnittscharakters der Integrationspolitik. Querschnittiges Denken und Handeln im Integrationsprozess entspricht unserer immer wieder unterstrichenen Forderung an Politik und alle gesellschaftlichen Gruppen und unser Selbstverpflichtung im Bemühen um interkulturelle Ausrichtung der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Dass in bestehenden Gesetzen bereits eine Reihe von Anpassungen und Ergänzungen zur Förderung von Teilhabe und Integration vorgenommen werden sollen, betrachten wir als Signal für den Willen zu weiteren Umsetzungsschritten in allen Politikbereichen.

Positiv zu erwähnen ist auch, dass mit diesem Gesetz die integrationspolitische Infrastruktur gesichert und weiter optimiert werden soll. In diesen Prozess werden wir uns aktiv und konstruktiv einbringen. Wir teilen auch die Position, dass den Kommunen bei der Integration eine zentrale Rolle zukommt.

Prinzipiell begrüßt wird die gesetzliche Verankerung dauerhafter Aufgaben des Landes im Sinne von integrationsfördernden Instrumenten auf institutioneller und operativer Ebene. Möglichst effizient wirkende Promotoren einer Gesellschaft, die Vielfalt nicht als Problem sondern als Potenzial begreift, sind angesichts vorhandener Vorbehalte gegenüber solchen Entwicklungen unerlässlich.

Als Freie Wohlfahrtspflege haben wir in den vergangenen Jahrzehnten ganz wesentlich dazu beigetragen, dass Integration in Deutschland und insbesondere in NRW deutlich erfolgreicher gestaltet worden ist als zuweilen wahrgenommen wird. Die frühere Bund/Land geförderte Ausländersozialberatung, die Aussiedler-Bundesprogramme und das seit 1996 in NRW geförderte Programm zur Beratung und Betreuung von Flüchtlingen waren in den vergangenen Jahrzehnten der unzureichenden Integrationskonzepte maßgebliche Hilfeangebote für Hunderttausende Zugewanderte, ihre Familien und Kinder. Ausländersozialberatung und Aussiedlerberatung waren als prinzipiell muttersprachlich angelegte Angebote für unzählige Migrantinnen und Migranten unverzichtbare Stütze in nahezu allen Problemlagen des Alltags. Sie halfen millionenfach, durchzuhalten und letztlich Heimat zu finden in einem Staat, der kein Einwanderungsland sein wollte und generell von der Rückkehr der Zugewanderten in ihre Herkunftsländer ausging, statt deren Teilhabe an der deutschen Gesellschaft zu fördern. Neben der individuellen Beratung hatten und haben die vom Land NRW geförderten interkulturellen Zentren und niedrigschwelligen Integrationsmaßnahmen ganz wesentlich zur Beheimatung von Migrantinnen und Migranten beigetragen. Zudem boten und bieten die interkulturellen Zentren der Wohlfahrtsverbände zahllosen Migrantenselbstorganisationen institutionelle und operative Unterstützung und Kooperation auf Augenhöhe. Die Zentren können als Keimzelle für aktive Beteiligung und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an der Transformation von der ehemals (vermeintlich) homogenen deutschen über die Integrations- zur Vielfaltgesellschaft bezeichnet werden.

Parallel zur Integrationsoffensive des Landtags hat die Freie Wohlfahrtspflege einen markanten Wandel in ihrer Integrationsarbeit vollzogen. Das Konzept der Integrationsagenturen wurde in beispielhafter Kooperation von Ministerium und den Verbänden entwickelt und realisiert. Die Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege haben durch ihren Aktivierungsansatz entscheidend dazu beigetragen, dass gerade in den Quartieren mit hohem Migrantenanteil immer mehr Institutionen, soziale Einrichtungen, Migrantenselbstorganisationen und Einzelpersonen motiviert mit eigenen Beiträgen an der Lösung bestehender Integrationsprobleme mitwirken und das Miteinander in der Vielfaltgesellschaft NRW voran treiben.

Neben ihren spezifischen Angeboten im Kontext von Migration und Integration hat die Freie Wohlfahrtspflege seit Jahrzehnten von der Frühförderung bis zu Seniorenangeboten Migrantinnen und Migranten in ihre Ziel- und Kundengruppen integriert. Durch bewusste und systematische interkulturelle Orientierung ist dieser Prozess in der jüngeren Vergangenheit forciert und intensiviert geworden. Die

Wohlfahrtsverbände sind sich bewusst, dass Interkulturelle Öffnung ein dauerhafter Prozess ist, der an vielen Standorten, Diensten und Einrichtungen in den kommenden Jahren noch dynamischer gestaltet werden muss.

Die bedeutende Rolle, die die Freie Wohlfahrtspflege im Sinne des Subsidiaritätsprinzips im Integrationsprozess spielt und bei der Gestaltung der Vielfaltgesellschaft auch künftig einbringen will, wird im Gesetzentwurf jedoch nicht hinreichend deutlich; deshalb rufen wir unsere vielfältigen und nachhaltigen Beiträge zur Gestaltung eines sozialen Nordrhein-Westfalen, zum Erhalt des sozialen Friedens und zu Teilhabe und Integration von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund an dieser Stelle ins Bewusstsein. Wir verbinden das mit der Erwartung, dass auch künftig das Subsidiaritätsprinzip handlungsleitend für Gesetzgeber und Verwaltung sein wird.

Wir teilen die Einschätzung im ersten Teil (unter A. Problem), dass das Zuwanderungsgesetz von 2005 auf Bundesebene grundlegende Klarheit gebracht hat. Damit einher ging die Anerkennung der Realität, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist. Jedoch wurde diese Neuausrichtung der Integrationspolitik u. E. noch nicht vollständig zu Ende geführt.

Bezogen auf die Zielgruppenbeschreibung wurde die bestehende Ungleichheit zwischen Flüchtlingen und anderen Zugewanderten fortgeschrieben. Der Geist und das Ansinnen des Gesetzesvorhabens fordern eigentlich, dass auch die Zielgruppe der Flüchtlinge und Geduldeten konsequent in die Teilhabe- und Integrationspolitik einbezogen und dies nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig gemacht wird. Chancen der persönlichen Sozialisation und Qualifikation insbesondere von Jugendlichen dürfen nicht von einer dauerhaften Aufenthaltsperspektive in Deutschland abhängig gemacht werden.

Die im Gesetz angelegte strukturelle Ungleichheit setzt sich darin fort, dass das Flüchtlingsaufnahmegesetz nicht in das neue Teilhabe- und Integrationsgesetz einbezogen werden soll. Wir schlagen vor, das Flüchtlingsaufnahmegesetz voll umfänglich in die neue gesetzliche Grundlage aufzunehmen.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich das Land selbst zur Integrationsförderung verpflichtet und damit nicht nur einen verbindlichen Rahmen für die Integrationspolitik schafft, sondern gleichzeitig auch ein Signal für die Bedeutung dieses Politikfeldes setzt.

In der beigefügten Tabelle sind wir auf einzelne Passagen und Paragraphen des Gesetzes eingegangen und haben Änderungs- und Formulierungsvorschläge unterbreitet.

Darüber hinausgehend möchten wir auf einige weitere wichtige Aspekte eingehen:

1. Hinsichtlich der Problembeschreibung (Teil A.) hielten wir eine klarere und präzisere Formulierung für dringlich. Wir erlauben uns, in diesem

Zusammenhang auf u. E. gute Beschreibungen von Prof. Bade speziell zu NRW von 2009 hinzuweisen.

2. Wir begrüßen ganz ausdrücklich die Formulierung in § 9 des Gesetzes, der die Integrationsmaßnahmen freier Träger betrifft.
Darüber hinaus möchten wir hinzufügen, dass die von der Freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen interkulturellen Zentren sowie die niedrigschwelligen Integrationsmaßnahmen explizit als förderwürdiges Angebot genannt werden sollten. Gerade die Zentren garantieren Kontinuität mit den dort durchgeführten Maßnahmen; garantieren wichtige persönliche Begegnungen sie bringen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund einander näher und wirken nachhaltiger als punktuelle Events.
3. Hinsichtlich der in den §§ 15 und 16 beschriebenen Weiterentwicklung des Gesetzes und des Integrationsmonitorings bieten wir uns als der größte Träger von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Integrationsförderung in NRW ausdrücklich als Partner an. Gern würden wir hier unsere mannigfaltigen Erfahrungen einbringen.
4. Zum Absatz D. Kosten
Für die Weiterentwicklung und den Ausbau der vorhandenen Förderinstrumente wird jährlich ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von 11,6 Mio. Euro für erforderlich gehalten. Dies ist ein wichtiger erster Schritt, jedoch angesichts der neuen Herausforderungen auf Dauer nicht ausreichend. Besonders begrüßen wir die Feststellung des Mehrbedarfs von rund 2,3 Mio. Euro für die Förderung von Integrationsmaßnahmen zivilgesellschaftlicher Akteure nach Art. 1, § 9, wozu auch die Integrationsagenturen und die Migrant*innenorganisationen gehören. Doch auch bei dieser Erhöhung kann es sich nur um einen ersten Schritt handeln, weil die bedarfsorientierte Fortentwicklung der Arbeit in den nächsten Jahren weitere Mittelanhebungen erforderlich machen wird.
5. Die zukünftige Förderung von Kommunalen Integrationszentren mit der Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und der Elemente „Vernetzung und Koordinierung“ der Integrationsarbeit aus dem Förderprogramm „KOMM IN – NRW“ in diesem Prozess bedarf der Kommunikation und Kooperation mit den Integrationsagenturen und den Zentren, um von den vielfältigen Erfahrungen und Potentialen zugunsten der anstehenden Aufgaben gemeinsam zu profitieren und mögliche Überschneidungen zu verhindern.

Essen, den 02.09.2011